

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3367

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 12.12.2019



28.11.2019

Abschluss einer Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Zuständigkeit für die Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau ressortiert gemäß Geschäftsverteilung der Landesregierung im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung. Gleichwohl wird dieses Thema länderübergreifend in der Agrarministerkonferenz beraten.

Am 15.04.2016 hat die Agrarministerkonferenz (AMK) eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau geschlossen. Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Landtages hat sich in der 124. Sitzung am 26.05.2016 unter dem Tagesordnungspunkt drei mit dieser Vereinbarung befasst (Umdruck 18/6080).

Die Ländervereinbarung wurde seinerzeit für drei Jahre befristet. Die Agrarministerkonferenz hat nunmehr die überarbeitete Ländervereinbarung in der Fassung vom 01.07.2019 beschlossen und das Land Hessen als Vorsitzland um Einholung der entsprechenden Unterschriften gebeten. Vor Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung übersende ich beigefügt die von der AMK beschlossene Fassung der Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau gem. Nr. 3.1. des Haushaltsführungserlasses 2019 zur Kenntnis.

Schleswig-Holstein soll sich finanziell auch weiterhin am Betrieb der Geschäftsstelle beteiligen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf 2020 bei Titel 0901 – 535 01 (MG01) veranschlagt.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

Anlagen:

Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau

Vereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle
der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)
vom 01.07.2019

Die Länder

Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,

Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin,

Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg,

Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes,

Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,

Thüringen,

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,

- im folgenden **Länder** genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren der Agrarressorts der Länder halten die Bereitstellung von mehr Ressourcen für eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Rechtsvorschriften im ökologischen Landbau für erforderlich.

Die LÖK ist ein ständiges Arbeitsgremium der Agrarministerkonferenz (AMK).

Sie soll darauf hinwirken, dass das Recht für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (zukünftig Verordnung (EU) 2018/848) sowie den darauf beruhenden Rechtsregelungen auf EU- und nationaler Ebene in Deutschland möglichst einheitlich ausgelegt und vollzogen wird.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Ziel

Zur Unterstützung der Aufgaben der LÖK wurde durch Beschluss der Amtschefkonferenz vom 14. Januar 2016 eine Geschäftsstelle (LÖK-GS) begründet. Die Aufgaben und die Arbeitsweise der LÖK und der LÖK-GS sind in einer von der AMK beschlossenen Geschäftsordnung beschrieben und werden mit dieser Vereinbarung konkretisiert.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden grundsätzlich von den für den ökologischen Landbau zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder wahrgenommen.
- (2) Die Umsetzung der vorgenannten Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden der Länder bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Die Geschäftsordnung kann nur durch die AMK geändert werden.

§ 3

Vorsitzland/Stimmrechte

- (1) Das Vorsitzland wird bestimmt durch einen Beschluss der AMK.
- (2) Das Vorsitzland bestimmt eine Person aus der obersten für die Ökokontrolle zuständigen Behörde zur/zum Vorsitzenden der LÖK. Die/der Vorsitzende schlägt

eine/n Vertreter/in vor. Die Vertretung wird durch die LÖK bestätigt.

- (3) Jedes Land hat in der LÖK und deren Gremien eine Stimme. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (4) Ein Land kann sich durch ein anderes Land vertreten lassen. Dies ist gegenüber der LÖK-GS (siehe § 4 Absatz 2) anzuzeigen.

§ 4

Organisation/Umsetzung der Ziele

- (1) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte der LÖK.
- (2) Die Länder vereinbaren, dass zur Unterstützung des Vorsitzenden eine LÖK-GS beim Vorsitzland eingerichtet und gemeinsam finanziert wird. Das Personal der LÖK-GS untersteht dienstrechtlich dem Vorsitzland. Die fachliche Weisungsbefugnis liegt bei den Ländern, vertreten durch die LÖK.
- (3) Die Umsetzung aller für die ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit notwendigen Maßnahmen wird vom Vorsitzland unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen insbesondere des jeweiligen Landeshaushaltsrechtes, Personal- und Datenschutzrechtes eigenverantwortlich wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei Rechnung zu tragen.
- (4) Das Vorsitzland erstellt jährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie über die Verwendung der Mittel und leitet diesen den Ländern zur Bestätigung zu.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Länder tragen die anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten sowie die Sachkosten für die LÖK-GS gemeinsam. Die Kosten (Personal- und Sachkosten) der LÖK-GS betragen ca. 137.000 Euro im Jahr, vorbehaltlich etwaiger tariflicher Veränderungen bezüglich der Personalkosten. Kosten für Dienstreisen des Personals der LÖK-GS sind in den Sachkosten enthalten.
- (2) Die Finanzierung kann für fachlich notwendige, gemeinsame Projekte auf der Grundlage eines LÖK-Beschlusses um bis zu 20.000 Euro im Jahr angehoben werden. Bezüglich der haushälterischen Abwicklung ist das Einvernehmen mit der/dem Haushaltsbeauftragten des Vorsitzlandes herzustellen. Bei gemeinsamen Projekten über 20.000 Euro ist die Genehmigung der AMK auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans einzuholen. Bei der Finanzierung der gemeinsamen Projekte bis 20.000 Euro Projektmittel kann nach einvernehmlichem LÖK-

Beschluss von dem Verteilungsmodus der Geschäftsstellenfinanzierung abgewichen werden.

- (3) Ein Kostenplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Die Verteilung der Kosten auf die Länder erfolgt zu je einem Drittel nach dem Königsteiner Schlüssel, dem Anteil der Landesökofläche - nach Angaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) - an der gesamten Ökofläche in Deutschland und dem allgemeinen Länderanteil (Anlage).
Der Königsteiner Schlüssel sowie die Ökofläche des jeweiligen Landes werden beginnend 2019 für 2020 alle zwei Jahre aktualisiert. Die Anpassung des Anteils der Landesökofläche an der gesamten Ökofläche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage der von der BLE veröffentlichten Flächenzahlen des Vorjahres, mit Wirkung im Folgejahr. Beim Königsteiner Schlüssel wird entsprechend verfahren. Für das Kalenderjahr 2019 gilt der in der Ländervereinbarung vom 16.07.2016 festgelegte Finanzierungsschlüssel fort.
- (5) Das Vorsitzland stellt den Ländern in der Mitte des jeweiligen Jahres den pauschalierten Gesamtbetrag in Rechnung. Im Folgejahr werden die tatsächlich entstandenen Personalkosten einschließlich der pauschalierten Personalgemeinkosten und die tatsächlichen Sachkosten gemäß dem von der LÖK bestätigten jährlichen Bericht (§ 4 Absatz 4), mit dem pauschalierten Gesamtbetrag verrechnet.
- (6) Die Kosten für die Entsendung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die LÖK und ihrer Gremien trägt jedes Land selbst.

§ 6

Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung/Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft. Es genügt, wenn jedes Land ein Exemplar dieser Vereinbarung herstellt, unterzeichnet und dem Vorsitzland übermittelt. Das Vorsitzland unterrichtet die Beteiligten, wann die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf durch Beschluss der AMK. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses der AMK. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen der Anlage, die sich aus § 5 Absatz 1 oder 4 ergeben, diese können durch einstimmigen LÖK-Beschluss vorgenommen werden.
- (3) Eine Kündigung der Beteiligung an der LÖK kann schriftlich gegenüber dem LÖK-Vorsitz mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende erfolgen.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Anlage: Kostenplan

Die Gesamtfinanzierung in Höhe von 157.000,00 Euro beinhaltet die Finanzierung der LÖK-GS gemäß § 5 Absatz 1 in Höhe von 137.000,00 Euro sowie von gemeinsamen Projekten gemäß § 5 Absatz 2 in Höhe von bis zu 20.000,00 Euro. Die einzelnen Kostenpositionen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Kostenübersicht der LÖK-GS

Kostenkategorien	Kosten in EUR	
Personalkosten	133.000,00	
Sachmittel	3.000,00	
Reisekosten	1.000,00	
Gemeinsame Projekte	20.000,00	
Gesamtkosten		157.000,00

Der Personalschlüssel, der den Personalkosten zugrunde liegt, setzt sich wie folgt zusammen: 0,5 Stellen im höheren Dienst, 1,0 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im mittleren Dienst.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die jeweiligen Länderanteile ausgewiesen, die sich nach § 5 Absatz 4 der Vereinbarung zu je einem Drittel (52.333,33 Euro) nach dem Königsteiner Schlüssel, dem Anteil der Landesökofläche und dem allgemeinen Länderanteil ergeben.

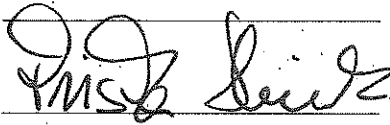
Tabelle 2: Finanzierung der LÖK-GS nach Länderanteilen für das Jahr 2020

Bundesland	Königsteiner Schlüssel			Anteil der Landesökofläche			Allgemeiner Länderanteil in EUR	Länderanteile		Länderanteile gesamt		davon Projekte
	Länderanteile		in ha	Länderanteile		in EUR		LÖK-GS und Projekte in %	davon LÖK-GS	in EUR		
	in %	in EUR		in %	in EUR							
											1	
Baden-Württemberg	13,01280	6.810,03	197.751	13,00	6.802,65	3.270,83	16.883,52	10,75	14.732,75	2.150,77		
Bayern	15,56491	8.145,64	342.517	22,51	11.782,61	3.270,83	23.199,08	14,78	20.243,79	2.955,30		
Berlin	5,13754	2.688,65	459	0,03	15,79	3.270,83	5.975,27	3,81	5.214,09	761,18		
Brandenburg	3,01802	1.579,43	162.653	10,69	5.595,28	3.270,83	10.445,54	6,65	9.114,90	1.330,64		
Bremen	0,96284	503,89	1.966	0,13	67,63	3.270,83	3.842,35	2,45	3.352,88	489,47		
Hamburg	2,55790	1.338,63	1.347	0,09	46,34	3.270,83	4.655,80	2,97	4.062,71	593,10		
Hessen	7,44344	3.895,40	113.368	7,45	3.899,87	3.270,83	11.066,10	7,05	9.656,41	1.409,69		
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419	1.038,39	157.976	10,38	5.434,39	3.270,83	9.743,61	6,21	8.502,39	1.241,22		
Niedersachsen	9,40993	4.924,53	107.694	7,08	3.704,68	3.270,83	11.900,05	7,58	10.384,12	1.515,93		
Nordrhein-Westfalen	21,08676	11.035,40	85.320	5,61	2.935,02	3.270,83	17.241,25	10,98	15.044,92	2.196,34		
Rheinland-Pfalz	4,82459	2.524,87	74.064	4,87	2.547,81	3.270,83	8.343,51	5,31	7.280,64	1.062,87		
Saarland	1,20197	629,03	12.324	0,81	423,95	3.270,83	4.323,81	2,75	3.773,01	550,80		
Sachsen	4,99085	2.611,88	61.900	4,07	2.129,37	3.270,83	8.012,08	5,10	6.991,43	1.020,65		
Sachsen-Anhalt	2,75164	1.440,02	93.973	6,18	3.232,68	3.270,83	7.943,54	5,06	6.931,62	1.011,92		
Schleswig-Holstein	3,40526	1.782,09	61.365	4,03	2.110,96	3.270,83	7.163,88	4,56	6.251,28	912,60		
Thüringen	2,64736	1.385,45	46.637	3,07	1.604,32	3.270,83	6.260,60	3,99	5.463,07	797,53		
	100,00000	52.333,33	1.521.314	100,00	52.333,33	52.333,33	157.000,00	100,00	137.000,00	20.000,00		

Erläuterungen

Spalte 1: Quelle: Banz. AT 06.11.2018 B4

Spalte 3: Quelle: BLE (Flächenanteile in 2018)

	Für das Land	Unterschrift	Datum
1.	Baden-Württemberg	_____	_____
2.	Freistaat Bayern	_____	_____
3.	Berlin	_____	_____
4.	Brandenburg	_____	_____
5.	Bremen	_____	_____
6.	Hamburg	_____	_____
7.	Hessen		18.9.2019
8.	Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____
9.	Niedersachsen	_____	_____
10.	Nordrhein-Westfalen	_____	_____
11.	Rheinland-Pfalz	_____	_____
12.	Saarland	_____	_____
13.	Freistaat Sachsen	_____	_____
14.	Sachsen-Anhalt	_____	_____
15.	Schleswig-Holstein	_____	_____
16.	Freistaat Thüringen	_____	_____

